

# Mediadaten 2020



Preisliste Nr. 22, gültig ab 1/2020

## Preise Bürgerzeitung & WWW

### Preisliste Anzeigen in der Bürgerzeitung, 4-farbig

Format/ Höhe		1-spaltig (42 mm)		2-spaltig (87 mm)		3-spaltig (132 mm)		5-spaltig (222 mm)	
			Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt
1/8	34,5 mm	86 €	99 €	159 €	183 €	219 €	252 €	361 €	415 €
3/16	53,5 mm	120 €	138 €	226 €	260 €	322 €	370 €	523 €	601 €
1/4	72 mm	144 €	166 €	285 €	328 €	424 €	488 €	692 €	796 €
1/3	97 mm	190 €	219 €	375 €	431 €	560 €	644 €	899 €	1.058 €
1/2	147 mm	284 €	327 €	560 €	644 €	817 €	940 €	1.265 €	1.488 €
3/4	222 mm	422 €	485 €	813 €	938 €	1.187 €	1.365 €	1.796 €	2.113 €
1/1	297 mm	557 €	641 €	1.050 €	1.208 €	1.524 €	1.753 €	2.194 €	2.523 €

Erscheinungs- termine	Anzeigen- schluss
11.01.2020	03.01.2020
25.01.2020	17.01.2020
08.02.2020	31.01.2020
22.02.2020	14.02.2020
07.03.2020	28.02.2020
21.03.2020	13.03.2020
04.04.2020	27.03.2020
18.04.2020	09.04.2020
02.05.2020	24.04.2020
16.05.2020	08.05.2020
30.05.2020	22.05.2020
13.06.2020	05.06.2020
27.06.2020	19.06.2020
11.07.2020	03.07.2020
25.07.2020	17.07.2020
22.08.2020	14.08.2020
05.09.2020	28.08.2020
19.09.2020	11.09.2020
03.10.2020	25.09.2020
17.10.2020	09.10.2020
31.10.2020	23.10.2020
14.11.2020	06.11.2020
28.11.2020	20.11.2020
12.12.2020	04.12.2020

### Preisliste Anzeigen im Veranstaltungskalender\* (WWW), 4-farbig

Format/ Höhe		1 Spalte (52,5 mm)	2 Spalten (109 mm)	3 Spalten (165,5 mm)	4 Spalten (222 mm)
1/8	34,5 mm	94 €	184 €	270 €	350 €
1/4	72 mm	179 €	355 €	520 €	685 €
1/3	97 mm	239 €	470 €	685 €	970 €
1/2	147 mm	359 €	695 €	1.010 €	1.470 €
3/4	222 mm	540 €	-	-	-
1/1	297 mm	760 €	-	-	-

\*Keine Sonderformate möglich.

Preise verstehen sich netto ohne Agenturprovision zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind nicht rabattfähig. Zahlung nach Erscheinungstermin.

Platzierungswünsche werden gegen Aufpreis von 20 % gewährt.  
Vereinsrabatt: 25 % (nur gültig für eingetragene Vereine)



Hans-Jörg Apfelbacher  
Geschäftsführer  
0 83 82 / 5 04 10-41  
verlag@bz-lindau.de



Hermann Kreitmeir  
Mediaberater  
0 83 82 / 2 33 30  
hk@bz-lindau.de



Heike Grützmann-Förste  
Redakteurin  
0 83 82 / 5 04 10-42  
redaktion@bz-lindau.de



Oliver Eschbaumer  
Geschäftsführer  
0 83 82 / 5 04 10-41  
verlag@bz-lindau.de



Leopold Kreitmeir  
Mediaberater  
0 83 82 / 9 97 65 66  
lk@bz-lindau.de



Marlies Jakob  
Kundenservice  
0 83 82 / 5 04 10-43  
anzeigen@bz-lindau.de



Gisela Hentrich  
Mediaberaterin  
0 83 82 / 7 50 90 37  
giselahentrich@gmx.de

LINDAUER BÜRGERZEITUNG | Herbergsweg 4  
Verlags-GmbH & Co. KG | 88131 Lindau

Telefon 0 83 82 / 5 04 10-41  
Telefax 0 83 82 / 5 04 10-49

E-Mail verlag@bz-lindau.de  
Internet www.bz-lindau.de

Bankverbindungen  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
IBAN: DE 9473 1500 0000 1052 6671  
BIC: BYLADEM1MLM

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)  
IBAN: DE 5160 0501 0100 0454 6498  
BIC: SOLADEST600

# Preisliste Beihefter

Ein Beihefter ist ein Kunden-Prospekt, der in der Heftmitte der Lindauer Bürgerzeitung eingehftet wird und somit Bestandteil der BZ ist. Vorteile: - hohe Aufmerksamkeit - kann nicht raus fallen - nur ein Beihefter möglich.

Grundpreis:	bis 20 g:	je weiteres Gramm:
	106,00 Euro per Tausend	1,06 Euro per Tausend
<b>Auflage</b>	16.500 Exemplare + 5 % Zuschuss = 17.300 Exemplare	
<b>Technische Voraussetzungen</b>	Zusage vorbehaltlich technischer Prüfung. Beilage aus einem Objekt bestehend, Maschinen verarbeitbar	
<b>Format</b>	min. offen DIN A4 Hochformat (210 x 297 mm) + 3 mm Kopfbeschnitt max. geschlossen BZ-Format (244 x 340 mm) + 3 mm Beschnitt außen	
<b>Papiergewicht</b>	max. 150 g/m <sup>2</sup>	
<b>Sonstiges</b>	Beilagen sind nicht möglich	
<b>Anlieferung</b>	frei Haus, bis spätestens Montag vor Erscheinungstermin an: <b>Buchdruckerei Lustenau GmbH, Millennium Park 10, A-6899 Lustenau</b> Darüber hinaus bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten: Beihefteraufträge sind nicht rabattfähig	

## Verbreitungsgebiet

## Auflage 16.500 Exemplare



### Standorte Stumme-Verkäufer:

1. Lindau-Reutin: Heuriedweg 37
2. Lindau-Reutin: Eichwaldstr. 16-20 (Strandbad Eichwald od. Eisstadion)
3. Lindau-Aeschach: Friedrichshafener Str. 1
4. Lindau-Insel: Bahnhofplatz 2
5. Lindau-Insel: Kreisverkehr Chelles Allee
6. Lindau-Insel: Maximilianstraße 2
7. Weißenberg: Rothkreuz 22
8. Weißenberg: Im Gärtl 2
9. Schlachters/Sigmarszell: Hauptstraße 24
10. Oberreitnau: Bodenseestraße 25A
11. Wasserburg: Halbinselstr. 15
12. Nonnenhorn: Seehalde 2
13. Bodolz: Rathausstraße 20
14. Hergensweiler: Dorfstraße 26
15. Lindau-Reutin: Herbergsweg 4
16. Weißenberg, Edeka Esslinger

Im Stadtgebiet von Lindau, wird die Lindauer Bürgerzeitung an nahezu alle Haushalte verteilt.



### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druck-schrift zum Zweck der Verbreitung.  
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzublenden. Im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.  
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.  
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.  
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbelagungen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druck-schrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.  
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.  
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Belagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung in den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen oder Vertretern aufgegeben werden. Belagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung verbindlich. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder zeichnerisch erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.  
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.  
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanfertigung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanfertigung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Vertragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche

aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzugs sind beschränkt auf Ersatz des vorerheblichen Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den vorerheblichen Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigen entgelt beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht werden.  
10. Probeaufträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeaufträge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeauftrages gesetzten Frist mitgeteilt werden.  
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.  
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.  
13. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.  
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Abschluss offenhänder Rechnungsbeträge abhängig zu machen.  
15. Die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG bietet auf Wunsch die Bezahlung per Bankkennzug an. Um Rechnungen per Bankkennzug zum Konto des Auftraggebers einziehen zu können, benötigt die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG ein vom Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) unterzeichnetes SEPA-Lastschriftenmandat. Dieses SEPA-Lastschriftenmandat ist der Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG im Original vorzulegen. Die Einreichung von Lastschriften wird dem Auftraggeber rechtzeitig - mindestens jedoch 5 Tage - vor Belastung angezeigt (Pränotifikation). Die Pränotifikation erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.  
16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenauschnitte, Belegblätter oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.  
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.  
18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über die in den Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserentenjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage

oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.  
19. Bei Ziffernanzeigen wenden die Verlage für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffern anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden die Verlage zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbevollmächtigten des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zustellung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht von 80 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.  
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.  
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Erfüllung nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.  
**Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages**  
a) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanzeigenaufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.  
b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die Rechtschreibreform an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber keine Reklamation erhält. Durch Erstellung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigenteil-

zieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.  
c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.  
d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.  
e) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfe im Verlage entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.  
f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsabteilungen, Sonderveröffentlichungen, Sonderseiten und Kollektiven Sonderpreise festzulegen. Diese sind nicht rabattfähig und können nicht in Abschlüsse einbezogen werden.  
g) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Abschlüsse und Anzeigenaufträge. Für Einzelaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von 4 Monaten erscheinen sollte, es sei denn, es handle sich um kaufmännischen Geschäftsverkehr. In der Abschluss von Anzeigen und Beilagen konkurrierender Unternehmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden.  
h) Der Verlag behält sich vor, Belagenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen, falls die Beilagen nicht maschinell verarbeitet werden können.  
i) Bei Kennzifferanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beigegebenen Anlagen zurückzusenden.  
**Bundesschiedsstelle**  
Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus. Sollte aus der Vertragsbeziehung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ist die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG zur Durchführung eines für den Kunden kostenfreien Vermittlungsverfahrens von einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Bei etwaigen Beschwerden können sich die Kunden daher an Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 / 79579 40; Telefax: +49 7851 / 79579 41 Internet: www.verbraucher-schlichter.de E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de wenden. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht - ohne vorherigen Schlichtungsversuch bei einer staatlich anerkannten Stelle - der Rechtsweg offen.“